

Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung Philosophie (Zwei-Fächer)

Vom 8. Mai 2019

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2019, S. 36

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 11.06.2019

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung des Konvents der Philosophischen Fakultät vom 10. April 2019 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrecht-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Philosophie mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.), Master of Arts (M.A.) und Master of Education (M.Ed.) (Fachprüfungsordnung Philosophie (Zwei-Fächer)) vom 28. Juni 2017 (NBl. HS MSGJFS Schl.-H. S. 56) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird jeweils im Lang- und im Kurztitel die Angabe „-2017“ angefügt.
2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Unter § 7 werden die Wörter „der Zulassung“ durch die Wörter „des Zugangs“ ersetzt.
 - b) Unter Abschnitt 4 werden die Wörter „Lehramt Handelslehrer“ durch die Wörter „Profil Wirtschaftspädagogik“ ersetzt.
3. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für den Zugang zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung gelten die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs.“
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Schriftliche Prüfungsleistungen werden im Sekretariat quittiert an die Studierenden ausgegeben; sollten sie nach einem Jahr nicht abgeholt worden sein, werden sie vernichtet.“
 - b) Absätze 6 und 7 werden gestrichen.
5. Im Titel von § 7 werden die Wörter „der Zulassung“ durch die Wörter „des Zugangs“ ersetzt.
6. Unter Abschnitt 4 wird das Wort „Handelslehrer“ durch die Wörter „Profil Wirtschaftspädagogik“ ersetzt.
7. In § 16 Absatz 1 werden die Wörter „im Handelslehramt“ durch die Wörter „an berufsbildenden Schulen“ ersetzt.
8. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In der Anlage 1 werden in den Modulen „PHF-phil-BA5“, „PHF-phil-BA6“, „PHF-phil-BA7 W1“ und „PHF-phil-BA8 W2“ die Zugangsvoraussetzungen gestrichen.
 - b) In der Anlage 1 wird in den Modulen „PHF-phil-BA9“ und „PHF-phil-BA10“ unter den Zugangsvoraussetzungen jeweils die Angabe „5-8“ durch die Angabe „1-4“ ersetzt.
 - c) In der Anlage 2 werden in den Modulen „PHF-phil-MAA2“, „PHF-phil-MAA3.1“, „PHF-phil-MAA3.2“, „PHF-phil-MAA3.3“ und „PHF-phil-MAA3.4“ die Zugangsvoraussetzungen gestrichen.

- d) In der Anlage 3 werden in den Modulen „PHF-phil-MAE2“ und „PHF-phil-FD3.3“ die Zugangsvoraussetzungen gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 7. Mai 2019 erteilt.

Kiel, den 8. Mai 2019

Prof. Dr. Timo Felber
Dekan der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel